

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Holt, Kreis Schleswig-Flensburg
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom 04.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Holt erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 „**Bürgermeisterin/Bürgermeister**“ wird geändert:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €** soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 „**Ständige Ausschüsse**“ wird geändert:

- b) Wege-, Umwelt- Begrünungs- und Brandschutzausschuss
Zusammensetzung: 3 Mitglieder
Aufgabengebiet: Wege-, Umwelt- und Begrünungs- sowie
Brandschutzangelegenheiten

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 15.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Holt, den 15.03.2013

(Siegel)

gez.

(Karl-Heinz Bendixen)
- Bürgermeister -